

99088074080000

# Notenschutz in der Sekundarstufe II für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen Gewährung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002151658/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088074080000
Leistungsbezeichnung I	Notenschutz in der Sekundarstufe II für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Notenschutz für Schüler:innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen in der Sekundarstufe II beantragen
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/richtlinien-zur-foerderung-von-schuelerinnen-und-schuelern-mit-besonderen-schwierigkeiten-im-lesen-schreiben-und-rechnen-lrs-erlass-mit-verlaengerungsverfuegung-03-2012-186925">https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/richtlinien-zur-foerderung-von-schuelerinnen-und-schuelern-mit-besonderen-schwierigkeiten-im-lesen-schreiben-und-rechnen-lrs-erlass-mit-verlaengerungsverfuegung-03-2012-186925</a>
Teaser	Sie möchten einen Antrag auf Gewährung von Notenschutz an einer Schule der Sekundarstufe II stellen?
Volltext	<p>In Fällen andauernder und trotz früher Förderung veränderungsresistenter Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sind die Sekundarstufen gehalten, im Rahmen eines Förderkonzepts angemessen weiter zu fördern und in Ausnahmefällen Nachteilsausgleiche und Notenschutz zu gewähren.</p> <p>Die Gewährung von Notenschutz ist in der Sekundarstufe II möglich, wenn dies 12 Wochen vor Beginn der Jahrgangsstufe durch die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährige:n Schüler:in beantragt wird. Möglich ist es nur in der Jahrgangsstufe aus der als erster Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen. Außerdem muss eine aktuelle Diagnostik des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums (ReBUZ) vorliegen.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>In Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, heißt das, dass der Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn der Qualifikationsphase gestellt werden muss bei entsprechend vorliegendem Gutachten des ReBUZ.</p> <p>Die Gewährung von Notenschutz wird im Zeugnis ausgewiesen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme Aktuelle Stellungnahme des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperlich-motorische Beeinträchtigung und/oder</li> <li>• Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen und/oder</li> <li>• Autismus und/oder</li> <li>• Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben</li> <li>• Rechtzeitige Antragstellung</li> <li>• Aktuelles Gutachten des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums mit entsprechender Befürwortung von Notenschutz</li> </ul>
Kosten	Keine Angabe
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Einzelfallentscheidung wird bei der zuständigen Schulleitung gestellt.</p> <p>Entschieden wird auf Grundlage der Stellungnahme der Schulleitung und der Stellungnahme des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes von der Fachaufsicht.</p>
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe
Frist	<p>Der Antrag muss mindestens 12 Wochen bis zum Beginn der Qualifikationsphase bzw. der Jahrgangsstufe aus der als erstes Leistungen in den Abschluss einfließen, gestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459">https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	

## Modul

## Sachverhalt

### Kurztext

- Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen in der Sekundarstufe II beantragen
- Abzugrenzen von Nachteilsausgleichen
- Muss beantragt werden
- Notwendig: Aktuelles Gutachten des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums mit entsprechender Befürwortung von Notenschutz
- Zuständig: Die Senatorin für Kinder und Bildung Im Falle einer berufsbildenden Schule der Stadtgemeinde Bremen: SKB Referat 22 Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, Berufsbildende Schulen Im Falle einer allgemeinbildenden Schule der Stadtgemeinde Bremen: SKB Referat 40 Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung, Aufsicht, Unterrichtsversorgung – Allgemeinbildende Schulen Im Falle einer allgemeinbildenden privaten Ersatzschule in der Stadtgemeinde Bremen: SKB Referat 21 Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung, Allgemeinbildende Privatschulen

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen